

Entwurf vom 15.09.2006

Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit von Bund und Kantonen

Für die Jahre 2007 bis 2010

Der Schweizerische Bundesrat und der Regierungsrat des Kantons

treffen folgende Vereinbarung:

Präambel

Der Bund und die Kantone erachten die staatsebenenübergreifende Zusammenarbeit im Bereich E-Government als strategisch wichtig und wollen durch eine intensive Zusammenarbeit Synergien nutzen und Effizienzgewinne erzielen. Dies ist von zentraler Bedeutung für die Lebensqualität der Bevölkerung und für die Wettbewerbsfähigkeit in einer globalisierten Wissensgesellschaft. Im E-Government geht es um den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in den Beziehungen der staatlichen Stellen zur Bevölkerung, zu Unternehmen und den vielfältigen privaten und öffentlichen Institutionen, aber auch der staatlicher Stellen untereinander.

Der Bund und die Kantone mit ihren Gemeinden sind gewillt, die gemeinsam erarbeitete E-Government-Strategie Schweiz umzusetzen. Sie geben die in der Strategie genannten Ziele und Grundsätze allen ihren eigenen E-Government-Aktivitäten vor.

Bund und Kanton schaffen mit einem gemeinsamen Gremium das nötige Steuerungs- und Überwachungsorgan für den Vollzug der Strategie. Sie setzen sich für die Umsetzung der Strategie ein und erarbeiten gemeinsam die entsprechenden Planungs- und Umsetzungsinstrumente. Sie sind bestrebt, diese regelmässig zu erneuern und den veränderten Bedingungen anzupassen.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Zusammenarbeit von Bund und Kanton bei der Umsetzung der E-Government-Strategie Schweiz.

Spezifische Umsetzungsvorhaben werden in Einzelprojekten organisiert. Soweit erforderlich, werden die nötigen projektspezifischen Regelungen in Sondervereinbarungen gemäss Artikel 12 geregelt.

Die Bestimmungen der vorliegenden Rahmenvereinbarung finden Anwendung auf sämtliche Sondervereinbarungen.

Art. 2 *Zusammenarbeit*

Bund und Kanton setzen ein paritätisch zusammengesetztes Steuerungsgremium ein, das die Umsetzung der E-Government-Strategie Schweiz koordiniert und steuert.

Bund und Kanton unterstützen das Steuerungsgremium durch die Mitwirkung und Mitfinanzierung bei den einzelnen Vorhaben, sowohl bei der Entwicklung wie auch beim Betrieb.

Art. 3 *Mehrfachnutzung erstellter Leistungen*

Die Gemeinwesen, achten darauf, dass keine unnötigen Schranken die Übertragung von Leistungen auf mitinteressierte Gemeinwesen behindern, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Vorgaben über das öffentliche Beschaffungswesen und die Übertragung von Nutzungsrechten.

Bei Entwicklungsleistungen Dritter lassen sich die Gemeinwesen zu diesem Zweck, so weit möglich, die notwendigen Nutzungsrechte an Immaterialgütern einräumen.

Art. 4 *Einhaltung von Standards für den Datenaustausch*

Bei der Erarbeitung von E-Government-Leistungen oder Teilen davon verpflichten sich die Gemeinwesen zur Einhaltung der durch die Standardisierungsorganisation eCH verabschiedeten Standards.

Art. 5 *Datenschutz und Informatiksicherheit*

Die an der E-Government-Zusammenarbeit Beteiligten:

- a. gewährleisten bei der Bearbeitung von Daten die Vorgaben nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹ über den Datenschutz, resp. den jeweiligen kantonalen Datenschutzbestimmungen;
- b. treffen Massnahmen zum Schutz der Integrität und Verfügbarkeit der Informatiksysteme sowie zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachweisbarkeit der Daten, die in diesen Systemen gespeichert, verarbeitet und übertragen werden.

¹ SR 235.1

2. Abschnitt: Steuerungsgremium

Art. 6 *Aufgaben*

Das Steuerungsgremium hat folgende Aufgaben. Es

- a. steuert die Umsetzung der nationalen E-Government-Strategie;
- b. erstellt und führt den Katalog der priorisierten Vorhaben (Leistungen und Voraussetzungen) regelmässig nach;
- c. sorgt dafür, dass für die priorisierten Vorhaben Federführer eingesetzt werden und Sondervereinbarungen abgeschlossen werden, falls solche nötig sind;
- d. nimmt Kenntnis von den ihm von den Federführern der einzelnen Vorhaben unterbreiteten Sondervereinbarungen und prüft, dass die in Artikel 12 vorgesehenen Minimalvorschriften eingehalten werden;
- e. fasst Beschluss über die aktualisierten Planungs- und Umsetzungsinstrumente und überprüft periodisch die Fortschritte bei den Umsetzungsmassnahmen;

- f. vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien und setzt sich für eine gütliche Einigung ein;
- g. beschliesst über Informations- und Kommunikationsmassnahmen im Rahmen der verfügbaren Mittel der Geschäftsstelle;
- h. informiert die nicht direkt im Gremium vertretenen interessierten Stellen über seine Beschlüsse.

Art. 7 *Zusammensetzung*

- a. Das Steuerungsgremium setzt sich zusammen aus je drei Vertreterinnen oder Vertretern des Bundes und der Kantone, sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gemeinden und der Städte.
- b. Die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes werden durch den Bundesrat auf Antrag des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) bestimmt. Die Vertretung des Bundes setzt sich zusammen aus einem Vertreter oder einer Vertreterin der Bundeskanzlei, des EFD sowie eines weiteren Departements.
- c. Die Vertreterinnen und Vertreter der Kantone werden durch die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) auf Antrag der Staatschreiberkonferenz bestimmt.
- d. Der Schweizerische Städteverband bestimmt die Vertreterin oder den Vertreter der Städte, der Schweizerische Gemeindeverband bestimmt die Vertreterin oder den Vertreter der Gemeinden.

Art. 8 *Konstituierung und Arbeitsweise*

- a. Das Steuerungsgremium konstituiert sich selbst. Den Vorsitz hat ein Vertreter oder eine Vertreterin des Bundes.
- b. Das Steuerungsgremium trifft sich, wenn die Geschäfte es erfordern, mindestens aber zweimal jährlich, oder wenn dies von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird.
- c. Einladung und Organisation der Sitzungen erfolgen durch die Geschäftsstelle.
- d. Entscheide des Steuerungsgremiums werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- e. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- f. Eine Stellvertretung ist bei Vorliegen wichtiger Gründe und mit vorgängiger Zustimmung der Mitglieder des Steuerungsgremiums möglich.

3. Abschnitt: Geschäftsstelle

Art. 9 Organisation und Finanzierung

Die Geschäftsstelle ist dem EFD angegliedert und wird durch den Bund finanziert.

Art. 10 Aufgaben

Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Sie unterstützt das Steuerungsgremium in allen operativen Fragen.
- b. Sie ist die Anlaufstelle für die Federführer und zuständig für den Aufbau und die Pflege des Beziehungsnetzes mit den Kantonen und involvierten Bundesstellen.
- c. Sie stellt durch Kommunikation, insbesondere die Pflege einer Internetplattform, die notwendige Transparenz sicher.
- d. Sie pflegt und aktualisiert im Auftrag des Steuerungsgremiums die Umsetzungsinstrumente und veröffentlicht diese auf der Internetplattform.
- e. Sie stellt das Controlling für die Umsetzungsinstrumente sicher.
- f. Sie beobachtet die E-Government-Aktivitäten in der Schweiz und im Ausland, erkennt Doppelspurigkeiten und mögliche Synergien und kommuniziert diese an die Federführer.
- g. Sie erstellt zuhanden des Steuerungsgremiums einen Jahresbericht über den Stand der Umsetzungsmassnahmen.

4. Abschnitt: Umsetzung des Katalogs priorisierter Vorhaben

Art. 11 Trägerschaft und Finanzierung

Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Vorhaben werden Trägerschaft und Finanzierung entsprechend den jeweiligen Anforderungen definiert und falls nötig in einer Sondervereinbarung geregelt.

Die jeweiligen Federführer sind dafür verantwortlich, in Kooperation mit den Beteiligten für ein tragfähiges Konzept für die Trägerschaft und die Finanzierung der zu erstellenden oder zu betreibenden Leistung oder Voraussetzung zu erarbeiten.

Bei den Betriebskosten kommt grundsätzlich ein an der Nutzung ausgerichteter Verteilschlüssel zur Anwendung.

Art. 12 Sondervereinbarungen

Falls es die Federführer und die Beteiligten als nötig erachten, wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen und dem Steuerungsgremium zur Prüfung vorgelegt. Sie regeln mindestens:

- a. die Ziele und den Umfang des betreffenden Vorhabens;
- b. die Trägerschaft, Federführung und Zusammenarbeit der beteiligten Partner;
- c. das Finanzierungskonzept für die Erstellung und/oder den Betrieb der betroffenen Leistung oder Voraussetzung;
- d. die Zuständigkeiten und Verfahren über Abschluss von Liefer- und Dienstleistungsverträgen mit Dritten;
- e. die Unterstellung der Sondervereinbarung unter die vorliegende Rahmenvereinbarung.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 13 *Inkrafttreten*

Diese Vereinbarung wird zwischen dem Bund und jedem Kanton abgeschlossen.

Sobald die Vereinbarung von 18 Kantonen unterzeichnet und im Bundesblatt veröffentlicht worden ist, tritt sie in Kraft. Für später unterzeichnende Kantone tritt sie mit der Veröffentlichung ihres Beitritts im Bundesblatt in Kraft.

Art. 14 *Übergangsregelung betreffend www.ch.ch*

Mit in Kraft treten dieser Rahmenvereinbarung gilt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen für den Betrieb des Schweizer Portals [ch.ch](http://www.ch.ch) für die Jahre 2007-2010 als Sondervereinbarung im Sinne von Artikel 12.

Bern, 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der/Die Bundespräsident/in:

Der/Die Bundeskanzler/in

2006

Im Namen des Regierungsrates
Der/Die Regierungspräsident/in

Der/Die Staatsschreiber/in